



# Beitragsordnung

Musikverein Stadtkapelle Wernau e.V.

Beschlossene Fassung vom 21. März 2010

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnung schließt Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## § 1 Beitragspflicht

Mitglieder sind gemäß § 7 und § 8 der Satzung des Vereins zur Beitragszahlung verpflichtet.

## § 2 Beitragszahlung

Gemäß § 8 der Satzung des Vereins ist der Mitgliedsbeitrag jeweils für ein Geschäftsjahr zu entrichten.

## § 3 Beitragsmodell

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags unterscheidet einen Grundbeitrag, einen Erweiterten Förderbeitrag und einen Aktivenbeitrag.
- 2.) Fördermitglieder zahlen grundsätzlich den Grundbeitrag. Dem Fördermitglied steht es jedoch frei, einen Erweiterten Förderbeitrag zu entrichten.
- 3.) Schüler, Studenten, Teilnehmer an einem Sozialen Jahr, Auszubildende, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende zahlen den Grundbeitrag.
- 4.) Aktive Mitglieder zahlen den Aktivenbeitrag, soweit sie nicht zu den in § 3, Ziffer 3.) genannten Personengruppen zählen. Aktive Mitglieder, die sich in der Jugendausbildung des Vereins befinden, zahlen die Ausbildungsumlage (ggf. an einen Kooperationspartner in der Jugendausbildung).
- 5.) Der Aktivenbeitrag beträgt mindestens das Doppelte des Grundbeitrags.
- 6.) Sonder- oder Härtefallregelung: Sonder- oder Härtefälle sind von betreffenden Personen schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Weiteres Verfahren nach § 8, Ziffer 2.) der Satzung.

## § 4 Zuständigkeiten für die Beitragshöhen

- 1.) Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 8, Ziffer 1.) der Satzung über die Höhe des Grundbeitrags.
- 2.) Die Spielerversammlung schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Aktivenbeitrags unter Beachtung von § 3, Ziffer 5.) vor. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder lehnt den Vorschlag ab. Bei Ablehnung besteht der zuvor gültige Aktivenbeitrag weiter.
- 3.) Über die Höhe sowie über den Einzugsweg (über Kooperationspartner oder direkt) der Ausbildungsumlage entscheidet der Ausschuss entsprechend des jeweiligen Ausbildungsmodells.

## § 5 Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Höhe des Betrags	Zahlungsintervall
Grundbeitrag	38,00 €	jährlich
Erweiterter Förderbeitrag	mind. 61,00 €	jährlich
Aktivenbeitrag	76,00 €	jährlich